

Antrag auf Anerkennung eines Landesstützpunktes durch den LSVS



Landesfachverband:

Sportart:

Standort des LStP:

1. Landesstützpunkte (LStP) sind anerkannte Trainingseinrichtungen der Landesfachverbände, in denen ein qualitativ hochwertiges, vereinsübergreifendes Training für Landeskader regelmäßig und dauerhaft stattfindet.

2. Anerkennungskriterien:

2.1 Die Landesstützpunkte sind grundsätzlich im Leistungssportkonzept oder Strukturplan des jeweiligen Landesfachverbandes verankert:

- ja
 nein

Bitte als Anlage einreichen, wenn noch nicht dem LSVS vorgelegt.

2.2 Die Benennung eines stützpunkttragenden (Leistungssport-) Vereins muss erfolgen, sofern der Landesfachverband nicht selbst Träger des LStP ist. Ist der LFV der Träger des LStP?

- ja
 nein, sondern (Name des Vereins)

2.3 An den Landesstützpunkten muss die Verfügbarkeit einer sportartspezifisch für die Ausbildungsetappe angemessenen Infrastruktur von Trainingsstätten gegeben sein:

- ja
 teilweise
 nein

Erläuterung:

2.4 Die Absicherung des Trainings am LStP muss durch qualifizierte Trainer erfolgen. Die Qualifikationsvoraussetzungen orientieren sich an den Fördervoraussetzungen für gefördertes Leistungssportpersonal nach der Richtlinie zur Leistungssportförderung im Saarland (RLS - <https://www.lsvs.de/sportwelten/leistungssport/konzepte>):

	Namen der eingesetzten Trainer	Qualifikation	HB1	NB/EA1
1.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweis: Bei LStP mit zentraler Bedeutung sollte eine hauptberufliche Beschäftigung der verantwortlichen Trainer angestrebt werden.

1 HB = Hauptberuflich, NB = Nebenberuflich, EA = Ehrenamtlich

2.5 Die Benennung eines Ansprechpartners aus dem jeweiligen Landesfachverband für den Standort, z. B. für Trainingszeiten, Infrastruktur und Ausstattung, muss erfolgen:

Ansprechpartner:

Vorname + Name:

Mailadresse:

2.6 Die Mindestanzahl von Landeskaderathleten am LStP in sportart-, disziplin- bzw. altersspezifischen Trainingsgruppenstärken sollte erfüllt sein (Richtwert: mindestens 5 Athleten):

Die Namen der momentan regelmäßig am LStP trainierenden Sportler bitte im Freifeld eintragen oder als Anlage beifügen.

Anzahl der angebotenen Trainingseinheiten (TE) am LStP:

Anzahl TE/Woche:

oder TE/Monat:

2.7 Der Nachweis der Entwicklung von NK1/NK2-Athleten im vorherigen Olympiazzyklus (2021 – 2024) sollte erfüllt sein:

Sportler Aufnahme in den NK2

Sportler Aufnahme in den NK1

1.

2.

3.

4.

5.

1.

2.

3.

4.

5.

3. Anerkennungszeitraum

Der Anerkennungszeitraum erstreckt sich mindestens über einen olympischen/paralympischen/World Games Zyklus (je nach Sommer-/Wintersport).

Anerkennungszeitraum für die olympischen/paralympischen Sommersportarten:

1.1.2025 bis 31.12.2028

Anerkennungszeitraum der nicht-olympischen Sportarten:

1.1.2025 – 31.12.2029 (in der ersten Bewertung max. 5 Jahre, anschließend max. 4 Jahre im World-Games-Rhythmus).

4. Zusatz für Landesstützpunkte mit zentraler Bedeutung

4.1 LStP mit zentraler Bedeutung sind Trainingsstätten, die gemäß des Strukturplanes des Spitzenverbandes einen besonderen Auftrag im Stützpunktnetzwerk des Spitzenverbandes (SV) übernehmen. Ist der LStP ist Bestandteil des Strukturplans des SV:

ja
nein

4.2 Die vom Spitzenverband benannten LStP mit zentraler Bedeutung müssen in der aktuellen Regionalen Zielvereinbarung oder der Regionalen Zielvereinbarung Light verankert sein.

Verankerung in der RZV: ja nein in der RZV light: ja nein

4.3 Die Benennung der Landesstützpunkte mit zentraler Bedeutung muss zeitlich durch den Spitzenverband befristet sein:

Anerkennung als LStP mit zentraler Bedeutung durch den SV am

für den Zeitraum vom: bis

4.4 Bundesfinanziertes Leistungssportpersonal darf zeitweise an den vom Spitzenverband benannten LStP eingesetzt werden, sofern auch NK1-/NK2-Athleten am LStP trainieren:

ja
nein

5. Benennung weiterer Stützpunkte durch den LFV

Die LFV können über die oben beschriebenen LStP hinaus weitere Stützpunkte ohne Anerkennung durch den LSVS benennen. Zur besseren Abgrenzung sollte der Begriff des Landesstützpunktes für diese Stützpunkte **nicht** verwendet werden.

Weitere vom LFV benannte Stützpunkte:

Name des Stützpunktes

Ort

Datenschutzhinweis:

Der LSVS veröffentlicht alle (in seinem Bundesland) anerkannten Landesstützpunkte auf seiner LSVS-Website und gibt die Information an das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) zur Veröffentlichung in den entsprechenden Factsheets weiter.

Mit der Zusendung des Formulars erklären Sie sich mit der Speicherung, Verarbeitung und eventuellen Weiterreichung der Daten an beteiligte Dritte einverstanden. Die über dieses Formular erhobenen personenbezogenen Daten werden im Zusammenhang der Verbandsförderung verarbeitet. Die Daten werden auf IT-Systemen des LSVS verarbeitet und an beteiligte Stellen (z.B. GB Finanzen) weitergegeben.

Widerrufsrecht: Die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung und etwaige Aufbewahrungspflichten werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus gilt die Datenschutzerklärung des LSVS.